

EU Customs & Trade News | EU | Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

Antisubvention - Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens

23.08.2017

Bonn (GTAI) – Die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 461/2013 des Rates eingeführte Antisubventionsmaßnahme auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien (ABl. L 137 vom 23. Mai 2013, S. 1.; siehe hierzu unsere [Meldung](#) vom 27. Mai 2013.) tritt am 24. Mai 2018 außer Kraft, sofern nicht ein Verfahren zur Überprüfung eingeleitet wird.

Zur Einleitung einer Überprüfung ist ein schriftlicher Antrag der Gemeinschaftshersteller an die EU-Kommission erforderlich. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahme wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten werden. Der schriftliche Antrag auf Überprüfung muss der Europäischen Kommission spätestens drei Monate vor dem angegebenen Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Maßnahme vorliegen.

Kontaktadresse

Europäische Kommission

Generaldirektion Handel

Referat H-1

CHAR 4/39

1049 Brüssel

Belgien

TRADE-defence-complaints@ec.europa.eu [↗](#)

Quelle: Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (2017/C 279/05); ABl. C 279 vom 23.08.2017, S. 11.

Mehr zu:

EU / Indien

Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.